

genheit geäußert, daß in manchen, namentlich kleinern Städten die Herbergen in einem so schlechten Zustande wären, daß die Stadträthe und Stadtverordneten besser thun würden, sie bekümmerten sich mehr um diese, als um die Angelegenheiten des Staats. Wenn ich nun auch dieser Aeußerung, wenigstens in ihrem Schlusse nicht beitreten kann, im Gegentheil ihr mit der Behauptung widersprechen muß, daß man das Eine thun könne, und das Andere nicht zu unterlassen brauche, so werden Sie doch daraus wenigstens ersehen, daß die Klagen der reisenden Handwerker durch alle Classen der Gesellschaft hindurch und sogar von denen begründet gefunden werden, welche im Uebrigen noch festhalten an dem Glauben an die gute alte Zeit vor dem 4. September 1831.

Präsident Braun: Da die frühere Petition an die dritte Deputation gewiesen worden ist, so wird auch diese dahin verwiesen werden müssen. Tritt die Kammer dieser Ansicht bei? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 284.) Abgeordneter Hauswald bittet um Urlaub für den 10. dieses Monats.

Präsident Braun: Will die Kammer den Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß die Abgeordneten Oberländer und Klinger, der Erstere wegen dringender Deputationsarbeiten, der Letztere wegen Unwohlseins sich für heute haben entschuldigen lassen. — Wir gehen nun zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Referenten, im Vortrage des Berichts über die Wechselordnung fortzufahren.

Vizepräsident Eisenstuck: Vorher erlaube ich mir noch, der Kammer anzuzeigen, daß die wegen der Vorfälle in Leipzig niedergesetzte außerordentliche Deputation sich heute constituirt und mich zum Vorstand erwählt hat.

Abg. Georgi: Auch die zu Begutachtung des Gesetzentwurfes über die Benutzung der fließenden Wasser erwählte außerordentliche Deputation hat sich constituirt und mich zum Vorstand, den Abgeordneten D. Schaffrath zum Secretair gewählt, was ich mich beehre der Kammer anzuzeigen.

Man geht zur Berathung der Wechselordnung über.

Referent Abg. D. Haase: Das zehnte Capitel trägt die Ueberschrift: Vom Domiciliiren der Wechsel".

Die Motive zum 10. Capitel lauten:

Die hier zusammengestellten Sätze entsprechen gewiß in aller Hinsicht dem Wesen des Wechsels. Die — gegen andere Wechselgesetze — ausführlichere Behandlung des Gegenstandes schien gerechtfertigt durch die Wahrnehmung der Mißverständnisse, die über das Befugniß, zu domiciliiren, und die rechtliche Beurtheilung eines beschenehen Domiciliirens vorgekommen sind. Man erinnert bei dieser Gelegenheit nochmals an die merkwürdige Verhandlung des Rechtsfalles in Sachen Rowe v. Young vor dem englischen Gerichtshofe, über welchen Sa-

cobson in seiner neuen Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen, Altona 1823, Nr. 1 berichtet.

Die Deputation sagt im Allgemeinen zum 10. Capitel:

Die Deputation ist der Ansicht, daß dieses Capitel, dessen Inhalt in andern Wechselordnungen meist bei der Ausstellung, dem Accept und der Zahlung zerstreut sich vorfindet, an Klarheit und Verständlichkeit der Bestimmungen gewonnen haben würde, wenn folgende Anordnung des Materials stattgefunden hätte. Nachdem die Frage: worin besteht das Domiciliiren? in §. 176 beantwortet worden, wäre zunächst von der unbeschränkten und gewöhnlichen Domiciliirung des Ausstellers (§. 178 erster Satz), dann von der beschränkten des Bezogenen (§. 178 zweiter Satz und §. 177), hierauf von den Folgen des Domiciliirens (§. 179, 181), und endlich von der ungültigen Domiciliirung (§. 180) zu handeln gewesen.

Aus den beim neunten Capitel angegebenen Gründen enthält sich die Deputation jedoch, ihrer Ansicht eine weitere Folge zu geben, als daß sie, mit Vorbehalt der nachstehenden speciellen Abänderungsvorschläge, auch hier den Antrag an die Kammer richtet:

dieses formelle Bedenken als zu den allgemeinen Anträgen gehörig anzusehen und der hohen Staatsregierung zu nochmaliger Erwägung und etwaigen Berücksichtigung bei der endlichen Redaction der Wechselordnung anheimzugeben.

Präsident Braun: Wünscht Jemand das Wort? Genehmigt die Kammer den S. 159 (s. vorstehend) gemachten Vorschlag? — Einstimmig Ja.

§. 176.

Domiciliirt wird ein Wechsel, wenn auf demselben ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Ort bezeichnet wird, wo das Geld zu empfangen ist, oder wenn auch nur eine von dem Bezogenen verschiedene Person oder ein Handelshaus benannt wird, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Das Deputationsgutachten zu §. 176 lautet:

Die Deputation ist der Meinung, daß aus dem in dem Vorberichte des Einert'schen Entwurfs Seite X angegebenen, schon zu §. 6 im Berichte wörtlich angeführten Grunde es nützlich sein möchte, in diesem Paragraphen eine kurze Erläuterung der Ausdrücke: Domicil und Domiciliat zu geben, und schlägt daher vor:

Zeile 2 hinter „Ort“ einzuschalten:

(Domicil)

und

Zeile 3 hinter „Person“:

(Domiciliat).

Präsident Braun: Die Deputation schlägt vor, Zeile 2 hinter: „Ort“ einzuschalten (Domicil) und Zeile hinter: „Personen“ (Domiciliat). Ich frage: ob die Kammer diese Einschaltungen genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 176 mit diesen Einschaltungen? — Einstimmig Ja.